

**Satzung der Landeshauptstadt München zur  
Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren  
der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt  
München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung)**

Antrag Nr. 14-20 / A 01288 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/ ROSA LISTE

2 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses **

**vom 10.12.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
<b>A. Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>B. Fachlicher Teil</b>	<b>2</b>
1. Die derzeitige Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung	2
2. Darstellung des Änderungsbedarfs	3
3. Vorgeschlagene Änderungen	5
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>6</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>7</b>

## I. Vortrag der Referentin

### A. Zusammenfassung

Die Satzung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (**Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung**) von 1978 ist Grundlage für die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München.

Die in der Satzung enthaltenen Verweise auf die Verordnung über die Benutzungsgebühren in der Gesundheitsverwaltung des Freistaats Bayern (**GGebO**) sind durch zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der GGebO nicht mehr aktuell. Insbesondere fehlt ein Verweis auf die in der GGebO mittlerweile vorgesehene Gebührenfreiheit in Fällen, in welchen das Gesundheitsamt im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte tätig wird. Ein solches Tätigwerden liegt beispielsweise dann vor, wenn für eine zum Nachteilsausgleich erforderliche Schreibzeitverlängerung in einer universitären Prüfung eine Bestätigung des Amtsarztes ausgestellt werden muss.

Vor dem skizzierten Hintergrund ist eine unter B. detailliert vorgestellte Änderung der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung erforderlich.

### B. Fachlicher Teil

#### 1. Die derzeitige Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung

Mit Beschluss vom 20.09.1978 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München (**LHM**) die Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung erlassen (siehe **Anlage 1**). Sie ist die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gesundheitsbehörde der LHM.

Inhaltlich verweist die Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung auf die wesentlichen Vorschriften der Verordnung über die Benutzungsgebühren in der Gesundheitsverwaltung des Freistaats Bayern (**GGebO**) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Von der Verweisung umfasst sind unter anderem auch die in § 3 Nr. 1, 3, 6 bis 8 GGebO aufgeführten Fälle, in welchen von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen wird (nachfolgend als **Freistellungstatbestände** bezeichnet).

## 2. Darstellung des Änderungsbedarfs

Zwischenzeitlich hat der Freistaat als Verordnungsgeber die GGebO wiederholt geändert und an sich veränderte Gegebenheiten angepasst. Dabei wurden die Freistellungstatbestände teils komplett neu gefasst, teils neue Freistellungstatbestände geschaffen. Darüber hinaus wurden einige der Regelungen in der GGebO gestrichen. In der Folge sind die entsprechenden Verweisungen in der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM nicht mehr aktuell, so dass sich ein Anpassungsbedarf ergibt.

Im Einzelnen (die jeweils erforderlichen Änderungen des Wortlauts sind unter I. B. 3. sowie in **Anlage 2** dargestellt):

**a.** Bislang nicht von der Verweisung in der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung erfasst werden die folgenden, für das Gesundheitsamt der LHM relevanten und vom Freistaat Bayern neu in die GGebO aufgenommenen Freistellungstatbestände, in welchen keine Gebühren zu entrichten sind:

- neue Nr. 2: Verrichtungen der Gesundheitsämter im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse),
- neue Nr. 6: Belehrungen nach § 43 IfSG für Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern, sofern ein innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch fehlt und das Praktikum in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt,
- neue Nr. 9: Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigem weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal im gebärfähigen Alter sowie für die Untersuchung dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses und
- neue Nr. 12: Verrichtungen der Gesundheitsämter im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie andere Prüfungsteilnehmer, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind.

Ziel der Freistellungstatbestände ist es jeweils, den Zugang zu den Leistungen des Gesundheitsamtes in den betroffenen Fällen dadurch einfach zu halten, dass keine Gebühren und Auslagen erhoben werden, welche die Betroffene oder den Betroffenen von einer Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes abhalten könnte.

Darüber hinaus soll § 3 Nr. 12 (Verrichtungen der Gesundheitsämter im Rahmen der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte) durch eine Anordnung der Gebührenfreiheit die Benachteiligung von schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten beispielsweise in den Fällen verhindern, in welchen diese etwa für einen Nachteilsausgleich (zB Schreibzeitverlängerung in einer universitären Prüfung) eine Bestätigung des Amtsarztes benötigen. Damit geht dieser Freistellungstatbestand konform mit den in der UN-Behindertenrechtskonvention definierten Menschenrechten und ist bereits aus diesem Grund in die Verweisungen in der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung aufzunehmen. Zugleich würde damit die Überprüfung und Anpassung der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung auf Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinn der Maßnahme 40 des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten die genannten Freistellungstatbestände auf Basis der vorgenannten Erwägungen auch bei der Inanspruchnahme der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München zur Anwendung kommen. Dazu ist es erforderlich, die noch fehlenden entsprechenden Verweisungen in die Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM aufzunehmen.

**b.** Die Nummerierung der Freistellungstatbestände hat sich in den folgenden Fällen geändert:

- aus der früheren Nr. 3 wurde Nr. 4 (dabei wurde auch der Wortlaut geändert)
- aus der früheren Nr. 6 wurde Nr. 7
- aus der früheren Nr. 7 wurde Nr. 8.

Um in diesen Fällen auf die nunmehr zutreffenden Ziffern der Freistellungstatbestände zu verweisen, sollten die betroffenen Verweisungen in die Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM entsprechend angepasst werden.

**c.** Auch an anderen Stellen hat der Freistaat als Verordnungsgeber die GGebO wiederholt geändert und an sich veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. In diesem Rahmen wurden die (1978 noch vorhandene) Regelung zur Aufrundung von Beträgen (damals § 10) sowie die Regelung zur Entschädigung bei der Heranziehung als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht (damals § 12 – jetzt gesondert geregelt im 'Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten ') gestrichen.

Um diese Änderungen widerzuspiegeln, sollten auch die entsprechenden Verweisungen in der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM angepasst werden.

**d.** Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich auch, dass die in der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM enthaltene Verweisung auf die GGebO sowie die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) 'in der jeweils geltenden Fassung' (so genannte dynamische Verweisung) ihren Zweck – eine Überprüfung der Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung auf ihre Aktualität überflüssig zu machen – nicht erfüllen konnte. Da darüber hinaus nach heutiger Rechtsauffassung eine dynamische Verweisung auf Verordnungen anderer Ordnungsgeber (hier also der Verweis einer Satzung der LHM auf eine Verordnung des Freistaats Bayern) aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nur unter strengen – hier nicht erfüllten – Voraussetzungen zulässig ist, sollte zukünftig auf eine derartige dynamischen Verweisung verzichtet werden.

**e.** Darüber hinaus ist es auch erforderlich, in Bezug etwaige zahnärztliche Maßnahmen des Gesundheitsamtes einen – bislang noch nicht enthaltenen – Verweis auf die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in die Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM aufzunehmen.

### **3. Vorgeschlagene Änderungen**

Die Verwaltung schlägt vor, die Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung der LHM wie nachfolgend dargestellt (die vorgeschlagenen Neueinfügungen sind unter-, Streichungen sind durchgestrichen) durch Erlass der in **Anlage 2** enthaltenen Änderungssatzung zu ändern.

#### **a. Neufassung von § 2 Absatz 1**

'Für die Erhebung der in § 1 genannten Gebühren und Auslagen finden die §§ 2, 3 Nr. 1, ~~2, 3~~ 4, 6-9, 11 und 12 sowie die §§ 5, 6, 8 – ~~12-10~~ der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitsgebührenordnung – GGebO) vom 03.07.1974 (GVBl. S 406) in der jeweiligen Fassung vom 1. Juni 1991 in der aufgrund der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 gefundenen Fassung entsprechende Anwendung.'

## **b. Neufassung von § 2 Absatz 2**

'Für Verrichtungen, die nicht mit Positionen in den der im vorherigen Absatz genannten GGebO anliegenden Verzeichnissen vergleichbar sind, für die sich aber in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ~~vom 18.03.1965 (BGBl. I S. 89)~~ vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der durch Artikel 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320) gefundenen Fassung oder in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) gefundenen Fassung eine Position findet oder die mit einer solchen Position vergleichbar sind, ist die Gebühr bei nicht über das übliche Maß hinausgehendem Arbeits- und Kostenaufwand nach dem einfachen Satz der GOÄ bzw. GOZ in der jeweiligen Fassung zu bemessen. Im Übrigen bleibt § 6 Abs. 4 GGebO unberührt.'

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs der Änderungssatzung war eine Behandlung des Antrags innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 GeschO nicht möglich. Am 20.8.2015 wurde Fristverlängerung gewährt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsbehörde der Landeshauptstadt München (Gesundheitsbehörde-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01288 der Stadtratsfraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN/ ROSA LISTE ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)**

über den stenographischen Sitzungsdienst

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB

an das Direktorium – Rechtsabteilung – **3 Exemplare**

**V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB**

zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).